



Bei der Ausstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.10.1967 (GV NW S. 473).

27.1.70  
Textliche Festsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder einzulassen werden können.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Sofern Einfriedigungen in diesem Bereich vorgenommen werden, sind diese in Natursteinen bzw. Holzspriegelzäunen bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die übrigen Grundstücksflächen können mit einer Einfriedigung außer Mauerwerk bis zu 1,20 m Höhe versehen werden.

III. Außenwandflächen sind mit Ziegelsteinen zu verblenden oder in Ziegeltrockbau zu errichten. Zur Belebung der Architektur können einzelne Wandteile mit anderem Material verkleidet werden.

IV. Eine Änderung der festgesetzten Dachneigungen um  $\pm 5^\circ$  kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebauliche Gestaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

V. Dachneigung für geneigte Dächer: braun - engobierte, blaue oder blau-bunte Dachziegel. Ausnahmsweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dachneigung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.

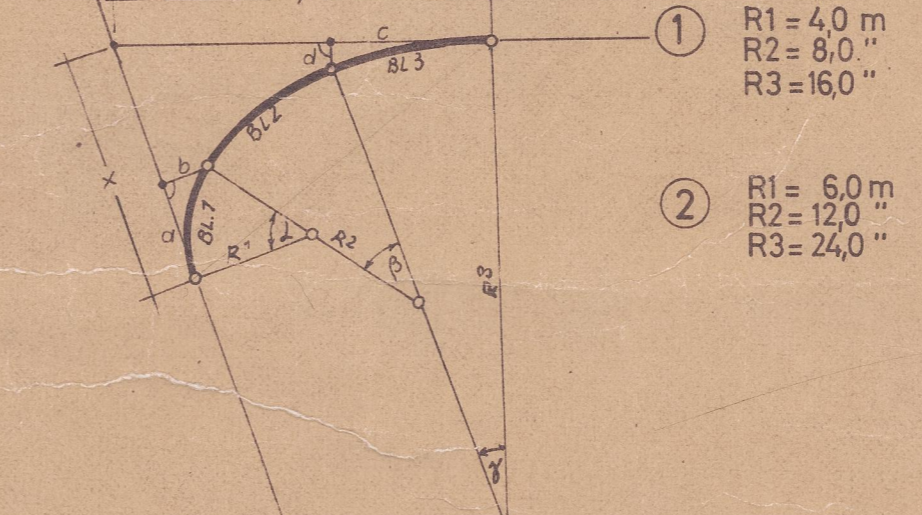
VI. Die Ausführung eines Drempele bis zu höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des langeseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

VII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschößboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschößboden nicht mehr als 50 cm über Straßenhöhe.

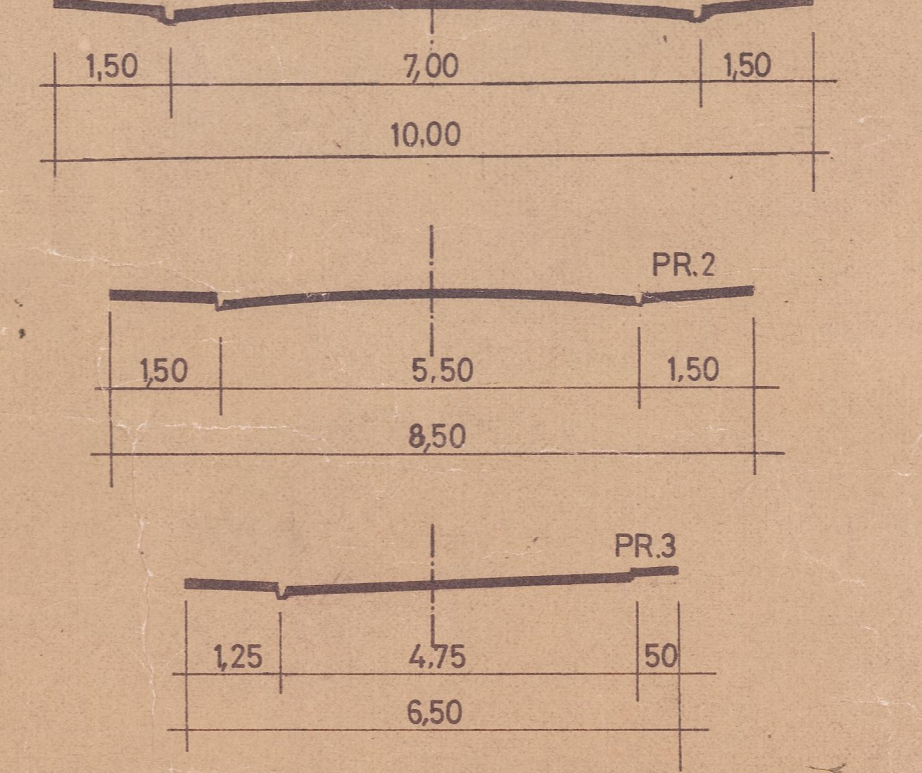
Die in rot eingetragenen Änderungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 10.05.2017 gemäß § 3 (3) BaUG beschlossen.

6. Änderung  
Die Umstellung des Planbereiches auf die Baunutzungsverordnung 1990.  
Die Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.

L-KURVEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN  
GEMÄSS TABELLE VON LEHMKER-VERL. SCHWANN, DÜSSELDORF



VORSCHLAG FÜR DAS STRASSENPROFIL M. 1:100  
PR.1



Während der Offenlegung gegebenen Anregungen und Bedenken der deutschen Bundesbehörden und des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Millingen entsprochen und beschlossen, den Bebauungsplan auf, reichend den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu ändern.

Die Änderungen sind in violetter Farbe in Plan eingetragen.

1. Übernahme der Flurstücke 26, 70 bis 72, 219, 276, 277, 278, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292 und 293 aus dem Bebauungsplanbereich.

2. Antragung der erforderlichen Lichtreife.

Millingen, den 3.2.1972

BEBAUUNGSPLAN NR.9 "ALTE DORFSTRASSE - BONGERSWEG" DER GEMEINDE MILLINGEN - FLUR 5 - M. 1:1000

Art der baulichen Nutzung §§ 2-10 BauNutzungsverordnung - BauNVO	Maß der baulichen Nutzung §§ 16 u 17 BauNVO	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §§ 22 u 23 BauNVO	Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen	Entwurfsbearbeitung und Anfertigung	Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 1.4.1969 aufgestellt worden	Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 9.2.1972 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (5) des BBauG in der Zeit vom 22.2.1971 bis 22.3.1971 öffentlich ausgelegen.
<p>WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO</p> <p>WR Reins Wohngebiete § 3 "</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete § 4 "</p> <p>MD Dorfgebiete § 5 "</p> <p>MI Mischgebiete § 6 "</p> <p>GE Gewerbegebiete § 8 "</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksfläche</p>	<p>Z Zahl der Vollgeschosse</p> <p>III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze</p> <p>IV Anzahl der Vollgesch. zwingend</p> <p>GRZ 0,5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl</p> <p>GFZ 0,8 Geschößflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl</p>	<p>o Offene Bauweise</p> <p>△ nur Einzel- u Doppelhäuser zulässig</p> <p>△ nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Sichtdreieck</p>	<p>Planbereichsgrenze</p> <p>Nutzungsgrenze</p> <p>GG Gemeinschaftsgaragen</p> <p>Bezugslinie für die Bemessung Gebäude bzw. Gebäudeteile zum Abbruch bestimmt</p> <p>Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen</p> <p>Vorschlag für die Bebauung u. Flurstücksteilung</p>	<p>Die vorliegende Planunterlagen ist eine Vergrößerung - Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1971 durch</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Kataster nachweislich übereinstimmt.</p> <p>Wesel, den 19.1.72</p> <p>Kreisvermessungsdirektor</p>	<p>Entwurfsbearbeitung und Anfertigung</p> <p>Kreisverwaltung Wesel</p> <p>Kreisbauamt</p> <p>Wesel, den 3.2.1972</p> <p>Kreisbaudirektor</p>	<p>Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 1.4.1969 aufgestellt worden</p> <p>Millingen, den 3.2.1972</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Ratsmitglied</p> <p>Amtsleiter</p>
<p>Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG</p> <p>Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>Verwaltungsgebäude</p> <p>Schule</p> <p>Jugendheim - Jugendherberge</p> <p>Post</p> <p>Kirche</p> <p>Kindergarten - Kindertagesstätte</p> <p>Feuerwehr</p>	<p>Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG</p> <p>öffentliche Grünflächen</p> <p>private Grünflächen</p> <p>Parkanlage</p> <p>Zeitplatz</p> <p>Friedhof</p> <p>Dauerkleingärten</p> <p>Sportplatz</p> <p>Spielplatz</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern § 9 Abs. 57 BBauG</p> <p>Flächen für o.g. Anlagen</p> <p>Umförmstation</p> <p>Klarkanlage</p> <p>Pumpwerk</p> <p>Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG</p> <p>Begrenzung der Verkehrsflächen</p> <p>öffentliche private</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Parkflächen</p>	<p>Bestandsdarstellung</p> <p>bestehende Gebäude</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p>	<p>Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 23.2.1971 als Satzung beschlossen.</p> <p>Millingen, den 3.2.1972</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Ratsmitglied</p> <p>Amtsleiter</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Millingen, den 12.2.1972</p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Millingen, den 9.2.1972</p> <p>Gemeindedirektor</p>